Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 18.04.2024
Öffentlich einsehbar bis: 18.04.2025
Meldungsnummer: UP04-0000006105

Publizierende Stelle
Zuger Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6301 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Zuger Kantonalbank

Betroffene Organisation:
Zuger Kantonalbank
CHE-105.744.410
Bahnhofstrasse 1
6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:
18.05.2024, 15:00 Uhr, BOSSARD Arena in Zug

Einladungstext/Traktanden:
Zuger Kantonalbank - Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung finden Sie im Anhang.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Zuger Kantonalbank

Samstag, 18. Mai 2024, 15.00 Uhr (Türöffnung 13.30 Uhr) in der BOSSARD Arena in Zug

Traktanden und Anträge

1. Lagebericht 2023 und Jahresrechnung 2023
Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Lagebericht 2023 und die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Bankrats und der geschäftsführenden Organe
Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Mitgliedern des Bankrats und der geschäftsführenden Organe für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns
Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Betrag von 140'708'371.94 Franken, bestehend aus:

Gewinn	CHF	140'145'163.86
Gewinnvortrag Vorjahr	CHF	563'208.08
Total Bilanzgewinn	**CHF**	**140'708'371.94**
Total zur Verfügung der Generalversammlung	**CHF**	**140'708'371.94**

wie folgt zu verwenden:

Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	CHF	15'000'000.00
Dividende von 220.00 Franken pro Aktie im Nennwert von 500.00 Franken	CHF	63'423'360.00
Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven	CHF	61'000'000.00
Gemeinnützige Vergabungen	CHF	900'000.00
Gewinnvortrag neu	CHF	385'011.94
Total	**CHF**	**140'708'371.94**

Sofern der Antrag des Bankrats gutgeheissen wird, erfolgt die Ausrichtung der Dividende von brutto 220.00 Franken je Aktie am 24. Mai 2024, nach Abzug von 35 Prozent eidgenössische Verrechnungssteuer, netto mit 143.00 Franken je Aktie. Die Aktie der Zuger Kantonalbank wird ab dem 22. Mai 2024 ex Dividende gehandelt.

4. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023
Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Vergütungsbericht 2023, der im Geschäftsbericht 2023 enthalten ist, in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu genehmigen.

5. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Bankrats für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025
Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Bankrats für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025 in der Höhe von 740'000.00 Franken zu genehmigen. Dieser Betrag umfasst auch die Sozialversicherungsbeiträge der Zuger Kantonalbank. Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern.

6. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der festen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025
Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag der festen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 in der Höhe von gesamthaft 2'930'000.00 Franken zu genehmigen. Dieser Betrag umfasst auch die Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge der Zuger Kantonalbank. Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern.

7. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 in der Höhe von gesamthaft 1'950'000.00 Franken zu genehmigen. Dieser Betrag umfasst auch die Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge der Zuger Kantonalbank. Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern. Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss entscheidet jährlich, ob und in welchem Umfang die variable Vergütung in Form von Aktien der Zuger Kantonalbank entrichtet wird.

8. Teilrevision der Statuten

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, der vom Bankrat am 18. Januar 2024 verabschiedeten Teilrevision der Statuten der Zuger Kantonalbank zuzustimmen.

Erläuterungen des Bankrats

Am 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft getreten. Entsprechend müssen die Statuten einer Teilrevision unterzogen und dem neuen Aktienrecht angepasst werden. Alle Anpassungen sind im Abdruck ausgewiesen. Hinsichtlich dem neuen Artikel 11 hält der Bankrat fest, dass damit zwar die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung geschaffen wird, der Bankrat sich aber ausdrücklich zur Durchführung der Generalversammlung im bisherigen Rahmen bekennt. Der Generalversammlung wird somit die folgende **Teilrevision** der Statuten beantragt:

Artikel 5 Aktienregister

[1] Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt. Darin werden die Eigentümer oder Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Im Verhältnis zur Bank wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

[2] Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben**, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.** Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Bankrat die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern. Der Bankrat kann Vorschriften über die Anerkennung von Aktionären mit Stimmrecht erlassen und insbesondere die Eintragung von Nominees ins Aktienregister regeln.

[3] Der Bankrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

[4] Die in diesem Artikel vorgesehene Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten erworben oder gezeichnet werden.

Artikel 7 Zuständigkeit der Generalversammlung

[1] Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Bank.

[2] Folgende unübertragbare Befugnisse stehen der Generalversammlung zu:

1. Genehmigung von Änderungen des ZGKBG;
2. Festsetzung und Änderung der Statuten;
3. Wahl und Abberufung der im ZGKBG bestimmten Anzahl Mitglieder des Bankrats, des Präsidenten des Bankrats und der Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses;
4. Wahl und Abberufung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
5. Genehmigung des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. **Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
8. **Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
9. Genehmigung der Vergütung des Bankrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel ~~24~~ **25** und ~~30~~ **31** dieser Statuten;
10. Entlastung der Mitglieder des Bankrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
11. **Dekotierung der Beteiligungspapiere der Bank;**
12. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das ZGKBG, das OR oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die ihr vom Bankrat vorgelegt werden.

[3] Bei der Genehmigung von Änderungen des ZGKBG sowie bei der Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung gewählt werden, stimmt der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mit.

Artikel 9 Organisation

[1] Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Bankrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

[2] Ferner hat der Bankrat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens ~~den zehnten Teil~~ **5 Prozent** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen. In diesem Falle hat die Versammlung innert drei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 10 Art der Einberufung und Traktandierung

[1] Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im «Amtsblatt des Kantons Zug» sowie im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief informiert werden.

[2] In der Einberufung sind **das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung,** die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Bankrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben**, jeweils samt kurzer Begründung der Anträge, sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.** Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Bank zur Einsicht aufliegen und jedem Aktionär auf Verlangen zugestellt werden.

[3] Ein oder mehrere Aktionäre, die alleine oder zusammen ~~Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken~~ **mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen** vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. **Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung zur Generalversammlung aufgenommen werden.** Das Traktandierungsbegehren muss dem Bankrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge mitgeteilt werden.

4 Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können von der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 11 Virtuelle Generalversammlung

1 **Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).**
2 **Der Bankrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt Folgendes sicher:**
   1. **Die Feststellung der Identität der Teilnehmenden.**
   2. **Die unmittelbare Übertragung von Voten in der Generalversammlung.**
   3. **Die Möglichkeit jedes Teilnehmenden, Anträge zu stellen und sich an der Diskussion zu beteiligen.**
   4. **Die Unverfälschbarkeit des Abstimmungsergebnisses.**
3 **Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.**

Artikel 13 Vertretung der Aktionäre

1 Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch einen ~~anderen Aktionär~~ **Vertreter ihrer Wahl** oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen. Die Bank anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
2 Die unabhängige Stimmrechtsvertretung wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Bank keine unabhängige Stimmrechtsvertretung, so ernennt der Bankrat eine solche für die nächste Generalversammlung.
3 Der Bankrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten, aufstellen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertretung auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.
4 Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
5 Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

Artikel 17 Qualifiziertes Mehr für bestimmte Beschlüsse

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien:

- die Änderung des Gesellschaftszweckes in den Statuten (Absätze 2 bis 4 von Art. 2 dieser Statuten);
- **die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;**
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine ordentliche Kapitalerhöhung;
- ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung~~ **die Einführung eines bedingten Kapitals** oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder ~~zwecks Sachübernahme~~ **durch Verrechnung mit einer Forderung** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- Schaffung und Erhöhung jeder Art von Titel, mit denen ein Anteil am Kapital der Zuger Kantonalbank erworben werden kann;
- **die Einführung von Stimmrechtsaktien;**
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- eine Kapitalherabsetzung;
- **den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;**
- **die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;**
- **eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;**
- **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
- **die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;**
- **die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;**
- die Auflösung der Gesellschaft;
- die Abänderung dieses Artikels ~~16~~ **17** der Statuten betreffend qualifiziertes Mehr für bestimmte Beschlüsse.

Artikel 21 Einberufung und Beschlussfassung

1 Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder sofern es ein Mitglied unter Angabe der Gründe verlangt, jedoch mindestens quartalsweise.
2 Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Bankrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
3 Die Beschlüsse des Bankrats werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
4 Beschlüsse können auch auf ~~dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag~~ **schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form** gefasst werden, sofern es sich nicht um ein ausserordentliches Geschäft handelt oder nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In dringlichen Fällen kann immer ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefällt werden. **Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Bankrats.**
5 Der Bankrat legt die Modalitäten der Beschlussfassung im Organisationsreglement fest.
6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 22 Aufgaben und Befugnisse des Bankrats

Dem Bankrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Bank sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge und Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisationsreglements.
3. Beschlussfassung über die Strategie der Bank und über andere gemäss Organisationsreglement dem Bankrat vorbehaltene Gegenstände.
4. Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanz- und Risikokontrolle sowie die Finanzplanung, insbesondere die Zuteilung von Eigenmitteln und Risikokapital für die Geschäftstätigkeit.
5. Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft.
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
7. Wahl und Abberufung des Leiters der Internen Revision.
8. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
9. **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.**
10. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss ZGKBG, OR, Aufsichtsrecht oder Statuten nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Artikel 25 Vergütung

[1] Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Bankrats den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Bankrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Bankrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
[2] **Der Generalversammlung wird zudem der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt.**
[3] Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Bankrats nicht, setzt der Bankrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.
[4] Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Bank Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.
[5] Die Mitglieder des Bankrats erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen gemäss einem vom Bankrat zu erlassenden Reglement. Die Spesen werden pauschal gemäss einem vom Bankrat zu erlassenden Reglement entschädigt.
[6] Für besondere Aufgaben kann der Bankrat Sondervergütungen festlegen.
[7] Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Bank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Artikel 33 Mandate

[1] **Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:**
- **1 Mandat in börsenkotierten Gesellschaften; und**
- **5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.**

[2] Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung sind nur ausnahmsweise und im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig. Sie sind durch den Bankrat zu genehmigen. Der Bankrat erlässt Richtlinien**, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.**
[3] Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
[4] **Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Bank kontrolliert werden oder bei Mandaten, die im Auftrag der Bank ausgeübt werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgeeinrichtungen.**

Artikel 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am ~~1. Juni 2023~~ **1. Juni 2024** in Kraft.

9. Wahl der Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, folgende Personen je einzeln als Mitglied des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr, das heisst bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025, zu wählen. Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Bankrats zusammen.

9.1 Jacques Bossart, Zug (Wiederwahl)

9.2 Annette Luther, Risch (Wiederwahl)

9.3 Urs Rüegsegger, Cham (Wiederwahl)

10. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, für eine Amtsdauer von einem Jahr, das heisst bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen:

René Peyer, Rechtsanwalt und Notar, Walchwil (Wiederwahl)

Teilnahme und Stimmberechtigung

An der Generalversammlung vom 18. Mai 2024 sind die am 7. Mai 2024 (mit Buchschluss um 17.00 Uhr) im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre teilnahme- und stimmberechtigt. Diese Aktionärinnen und Aktionäre erhalten eine persönliche Einladung per Post. Vom 8. Mai bis und mit 18. Mai 2024 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Einsendeschluss für die Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung ist online der 15. Mai 2024, 23.59 Uhr, oder per Post mit dem Antwortcouvert der 15. Mai 2024 (Eingangsdatum). Die angemeldeten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die persönliche Zutritts- und Stimmkarte nach Ablauf der Anmeldefrist und rechtzeitig vor der Versammlung per Post zugestellt. Diese ist am 18. Mai 2024 für den Zutritt zur Generalversammlung vorzuweisen. Es werden keine Zutrittskarten für Begleitpersonen abgegeben.

Vertretung und Vollmachtserteilung
Aktionärinnen und Aktionäre, die sich vertreten lassen wollen, haben folgende Möglichkeiten:

a) **Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR**

Digitale Stimmrechtsanweisung
Die Aktionärinnen und Aktionäre können die Stimmrechtsanweisung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter digital unter www.gvmanager-live.ch/zugerkb erteilen. Die erforderlichen Logindaten entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular. Die digitale Stimmrechtsanweisung ist bis am 15. Mai 2024, 23.59 Uhr, möglich. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird gemäss den von den Aktionärinnen und Aktionären erteilten Weisungen stimmen.

Schriftliche Stimmrechtsanweisung
Für die schriftliche Stimmrechtsanweisung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind Vollmacht und Weisung auf dem Anmeldeformular auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Antwortcouvert an das Aktienregister (Devigus Shareholder Services) zu senden. Einsendeschluss ist der 15. Mai 2024 (Eingangsdatum). Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird gemäss den von den Aktionärinnen und Aktionären erteilten Weisungen stimmen.

b) **Vertretung durch eine andere eingetragene Aktionärin, einen anderen eingetragenen Aktionär der Zuger Kantonalbank (gemäss Art. 12 der Statuten der Zuger Kantonalbank)**

Aktionärinnen und Aktionäre können eine stimmberechtigte Aktionärin, einen stimmberechtigten Aktionär der Zuger Kantonalbank zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung bevollmächtigen. Für die Vollmachtserteilung ist die Vollmacht auf dem eigenen Anmeldeformular auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Antwortcouvert an das Aktienregister (Devigus Shareholder Services) zu senden. Einsendeschluss ist der 15. Mai 2024 (Eingangsdatum). Anschliessend erhält der bevollmächtigte Aktionär, die bevollmächtigte Aktionärin die Zutrittskarte und das Stimmmaterial.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung
Damit die Präsenz jederzeit korrekt ermittelt werden kann, sind bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das Abstimmungsgerät und das nicht benutzte Stimmmaterial beim Ausgang abzugeben.

Unterlagen
Der Geschäftsbericht 2023 mit Lagebericht, Strategie, Zusammenfassung Nachhaltigkeit, Finanzbericht, Vergütungsbericht, Corporate-Governance-Bericht und Bericht der Revisionsstelle ist am Hauptsitz (Bahnhofstrasse 1, 6300 Zug) und im Internet unter zugerkb.ch/investor-relations ab dem 28. März 2024 verfügbar. Zusätzlich erstellt die Zuger Kantonalbank den Nachhaltigkeitsbericht erstmals nach den Global Reporting Initiative (GRI) Standards. Dieser ist ab dem 28. März 2024 unter zugerkb.ch/nachhaltigkeit einsehbar.

Zug, 16. April 2024

Zuger Kantonalbank
Für den Bankrat

Urs Rüegsegger, Präsident des Bankrats
Andreas Henseler, Sekretär des Bankrats